

SATZUNG

der

Aktion Friedensdorf e.V., Sitz Oberhausen

§ 1 Verein

Der Verein trägt den Namen **Aktion Friedensdorf e.V.** und hat seinen Sitz in Oberhausen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er führt folgendes Emblem:



§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es, einen Beitrag zum friedlichen Zusammenleben aller Menschen zu leisten durch Weckung eines humanitären und sozialen Bewusstseins, das die Grundsätze der Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen verwirklicht.

Der Zweck des Vereins kann unter anderem durch die Einrichtung eines Bildungswerkes erreicht werden, das folgendes Emblem verwendet:



Das FRIEDENSDORF BILDUNGSWERK gibt sich eine Satzung, um die Voraussetzungen des Weiterbildungsgesetzes und der staatlichen Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen zu erfüllen.

Der Verein, der sich als unabhängige Bürgerinitiative versteht, hat die Aufgabe, sich solcher Kinder und Jugendlicher in Kriegsgebieten und Krisensituationen anzunehmen, denen sonst keine ausreichende Hilfe zuteil wird. In Fällen, in denen Kinder und Jugendliche zum Zwecke der Rehabilitation in das Friedensdorf geholt werden, bleibt die Rückführung in die Familien oberste Aufgabe des Friedensdorfes. Sie erfolgt, sobald die Voraussetzungen, die zur Herausnahme aus den Familien geführt haben, entfallen sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 der Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und alle juristischen Personen, die die Ziele und Grundsätze der Aktion Friedensdorf e.V., Sitz Oberhausen unterstützen, können Mitglieder werden.

Personen, die von der Aktion Friedensdorf betreut werden oder die in einem Dienstverhältnis zu ihr stehen, können nicht Mitglieder werden.

Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Der Vorstand kann die

Aufnahme eines Mitgliedes ablehnen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Wegen satzungswidrigen oder vereinschädigenden Verhaltens kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Ein begründeter Antrag kann von jedem Mitglied an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand stellt dem Mitglied diesen Antrag umgehend zu, mit der Aufforderung innerhalb einer bestimmten Frist - jedoch nicht weniger als zwei Monaten - dazu Stellung zu nehmen. Der Vorstand kann alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Aufklärung des Falles treffen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht den streitenden Parteien innerhalb von zwei Monaten Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung, die endgültig ist, ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt das einzelne Mitglied selbst. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mindesthöhe der Beiträge. Auf Antrag kann der Vorstand in sozialen Härtefällen befristet niedrigere Beiträge bewilligen.

Die Beiträge sind monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten. Mitglieder, die zwei Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres mit mehr als zwei Monatsbeiträgen aus dem abgelaufenen Jahr im Rückstand sind, werden angemahnt. Kommt das Mitglied innerhalb von zwei Monaten der Zahlungsaufforderung nicht nach, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Aktion Friedensdorf e.V. erworben haben, können zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder auf Antrag.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Aktion Friedensdorf e.V.. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlungen sind vereinsöffentlich. Zuhörer und Presse sind, von Ausnahmen abgesehen, zuzulassen. Über ihren Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im April oder Mai eines jeden Jahres statt. Sie sind vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen unter Beifügung des Tagesordnungsentwurfes und der erforderlichen Unterlagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt als elektronischer Brief (E-Mail) an die von den Mitgliedern festgelegte Email-Adresse. Mitgliedern, die nicht über einen Zugang zur elektronischen Datenadresse verfügen, wird auf Antrag und mit der Bitte um Übernahme der Kosten ein Ausdruck auf dem Postweg zugestellt. Dieses Zustellungsverfahren gilt auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 7 dieser Satzung.

Satzungsänderungsanträge sind zusammen mit der Einladung im Wortlaut mitzuteilen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. In der Mitgliederversammlung können weitere Initiativ-Anträge gestellt werden, wenn diese von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt werden.

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt eine Tagesordnung. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind des Weiteren die Wahl und Entlastung des Vorstandes, Wahl und Entlastung der Revisoren, auf Vorschlag der Revisoren die Wahl des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfung) sowie die Entgegennahme des Finanzberichtes. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter, einen stellvertretenden Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu führen. In ihr sind die Beschlüsse, die Wahl- und Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 6 Prozent der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder der Vorstand einen solchen Beschluss fasst. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. einem Beisitzer,

die nicht in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Aktion Friedensdorf stehen dürfen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder 1.) bis 5.) werden für ihre Funktion auf zwei Jahre gewählt und zwar aus der Mitte der Mitglieder. Einmal jährlich werden drei und im darauffolgenden Jahr wiederum zwei Mitglieder nachgewählt.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die sich aus der Satzung und aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Aufgaben und Aufträge zu erfüllen;
- b) der Mitgliederversammlung ein Arbeitsprogramm zur Beschlussfassung vorzulegen;
- c) die Personal- und Finanzhoheit auszuüben;
- d) der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht einschließlich des Finanzberichtes zusammen mit der Einladung vorzulegen.

Wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder 3 unterschreitet, muss innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar durch mindestens zwei seiner Mitglieder.

Die Wahrnehmung von mehreren Vorstandsmandaten durch eine Person ist ausgeschlossen.

§ 9 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 10 Einrichtungen

Für die bestehende Einrichtung in Oberhausen/Dinslaken stellt der Vorstand einen hauptamtlichen und bis zu zwei stellvertretende Leiterinnen/Leiter ODER zwei hauptamtliche

Leiterinnen/Leiter, die sich gegenseitig vertreten, ein. Der Vorstand gibt den Leiterinnen/Leitern einen Dienstvertrag und eine Dienstanweisung, in der die an die Leiterinnen/Leiter delegierten Aufgaben festgelegt sind. Die Einrichtung in Oberhausen/Dinslaken und der darin enthaltene Heimbetrieb sind als Zentrale für weitere Einrichtungen im In- und Ausland sowie der Projektarbeit des Friedensdorfes anzusehen. Die hauptamtlichen Leiterinnen/Leiter einschließlich stellvertretenden Leiterinnen/Leiter gelten als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 11 Aktions- und Arbeitsgruppen

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins können sich auf freiwilliger Basis Aktions- und Arbeitsgruppen bilden. Diese Gruppen verwenden das Emblem. Die Arbeit der Gruppen basiert auf dieser Satzung. Die Gruppenmitglieder erkennen die Grundsätze der Arbeit des Friedensdorfes in vollem Umfange an und sind zur Rechenschaftslegung verpflichtet. Über die Einrichtung, Übertragung von Aufgaben und Verwendung evtl. Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 12 Finanzen

Die Ausgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen finanziert.

Über die Verwendung der Mittel ist ein Haushaltsplan zu erstellen. Die Ausgaben der jeweiligen Geschäftsbereiche sind erkennbar auszuweisen.

Der Vorstand beschließt den Haushaltsplan spätestens zum 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 13 Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und in keinem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Aktion Friedensdorf e.V. stehen dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung alle zwei Jahre aus ihrer Mitte gewählt.

Über jede Revision ist eine Niederschrift zu führen, die von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist. Ihr Ergebnis ist dem Vorstand mitzuteilen. Die Kommission erstattet der Mitgliederversammlung über die vorgenommenen Prüfungen schriftlich Bericht, der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden ist.

Die Revisionskommission schlägt der Mitgliederversammlung einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfung) vor.

§ 14 Auflösung

Über den Antrag auf Auflösung des Vereins beschließt eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an die FRIEDENSDORF GEMEINSCHAFTSSTIFTUNG, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 15

Die geänderte Satzung tritt am **1. Juni 2021** anstelle der gültigen Satzung in Kraft.